

Hilfe für Eltern zur Einschulung -Grundschulinformation-

Einschulung und Einschulungsanmeldung

1.) Anmeldetermine

Die Anmeldetermine werden von der Stadt Göttingen jährlich neu festgelegt und an dieser Stelle rechtzeitig bekanntgegeben.

2.) Informationen zur Anmeldung

Die Einschulung erfolgt regelmäßig am 1. Samstag nach den Sommerferien, die genaue Uhrzeit wird von den Schulen bekannt gegeben.

Schulkindergarten

Schulpflichtige Kinder, bei denen ein erfolgreicher Besuch der 1. Grundschulklasse nicht erwartet werden kann, besuchen für ein Jahr einen Schulkindergarten. Dort erhalten die Kinder eine gezielte Förderung, um die für ein erfolgreiches Lernen in der Schule notwendigen Fähigkeiten und Fertigkeiten zu erwerben. Für den Besuch eines Schulkindergartens gelten besondere Bezirke.

Hochbegabung

Im Niedersächsischen Schulgesetz wird u. a. die Förderung für hoch begabte Schülerinnen und Schüler besonders herausgestellt (§ 54 Abs. 1), denn junge Menschen unterscheiden sich in ihren Begabungen und Fähigkeiten, in ihren Interessen und Neigungen. Der beste Bildungsweg für jede Schülerin und jeden Schüler ist daher derjenige, der die spezifische Leistungsfähigkeit optimal zur Entfaltung bringt.

Seit 2002 wurde deshalb die schulische Begabungsförderung stufenweise an bestimmten Standorten in Niedersachsen intensiviert und ein flächendeckendes Schulangebot für Schülerinnen und Schüler mit besonderen Begabungen aufgebaut.

Grundschulen und weiterführende Schulen stellen durch gemeinsame Konzepte sicher, dass besondere Begabungen früh- und rechtzeitig erkannt, anerkannt und verstanden, individuell gefördert und umfassend integriert werden. Die Zusammenarbeit mit Einrichtungen des Elementarbereichs ist erforderlich.

Die Angebote an den Göttinger Grundschulen für hochbegabte Kinder können Sie bei der Janusz-Korczak-Schule, Frau Rösel, Tel. 400-4760 erfragen.

Vorschulische Sprachförderung

Die PISA-Studie hat deutlich gemacht, wie wichtig das Erlernen der deutschen Sprache für den schulischen Erfolg der Kinder ist. Diese sollen daher vor und in der Schule noch stärker sprachlich gefördert werden. Ziel ist es die Chancen der Kinder für eine erfolgreiche Mitarbeit in der Schule zu erhöhen.

§ 54 a Sprachfördermaßnahmen (NSchG)

(1) Schülerinnen und Schüler, deren Deutschkenntnisse nicht ausreichen, um erfolgreich am Unterricht teilzunehmen, sollen besonderen Unterricht zum Erwerb der deutschen Sprache oder zur Verbesserung der deutschen Sprachkenntnisse erhalten.

(2) Kinder, deren Deutschkenntnisse nicht ausreichen, um erfolgreich am Unterricht teilzunehmen, sind verpflichtet im Jahr vor der Einschulung nach näherer Bestimmung durch das Kultusministerium an besonderen schulischen Sprachfördermaßnahmen teilzunehmen. Die Schule stellt bei den gemäß § 64 Abs. 1 Satz 1 künftig schulpflichtigen Kindern fest, ob die Voraussetzungen des Satzes 1 vorliegen.

Die Sprachfeststellung

Jeweils ca. 15 Monate vor der Einschulung werden im Rahmen der Schulanmeldung bei allen im darauffolgenden Schuljahr schulpflichtigen Kindern die deutschen Sprachkenntnisse in einem kindgerechten spielerischen Verfahren festgestellt.

Die Sprachförderung

Wenn die Deutschkenntnisse des Kindes nicht ausreichen, um erfolgreich am Unterricht der 1. Klasse teilzunehmen, wird es im Schuljahr vor der Einschulung einem Sprachkurs an einer Grundschule zugewiesen. Lehrkräfte der Grundschule bzw. sozialpädagogische Fachkräfte aus dem Schulkindergarten arbeiten mit den Kindern an der Verbesserung ihrer Sprachkenntnisse.

Ihre Fragen zur vorschulischen Sprachförderung können Sie an Frau Krengel und Frau Becker von der Brüder-Grimm-Schule, Tel. 400-4713 richten.

Sonderpädagogischer Förderbedarf

Sonderpädagogische Förderung findet in Niedersachsen in Förderschulen und in allen anderen allgemein bildenden Schulen statt. Grundlage für sonderpädagogische Förderung ist das Vorliegen eines individuellen sonderpädagogischen Förderbedarfs.

Sonderpädagogischer Förderbedarf wird bei den Kindern und Jugendlichen angenommen, die in ihren Bildungs-, Entwicklungs- und Lernmöglichkeiten so beeinträchtigt sind, dass sie im Unterricht der allgemeinen Schule ohne sonderpädagogische Unterstützung nicht hinreichend gefördert werden können. Dabei können auch therapeutische und soziale Hilfen weiterer außerschulischer Maßnahmeträger notwendig sein.

Sonderpädagogische Förderung findet in Niedersachsen traditionell in Förderschulen statt. Auf der Grundlage des Gutachtens der Kultusministerkonferenz (KMK) zur Ordnung des Sonderschulwesens von 1960 und auf der Grundlage der Empfehlung der KMK von 1972 zur Ordnung des Sonderschulwesens wurde ein nach Typen differenziertes Förderschulwesen auf- und ausgebaut.

Die unterschiedlichen Förderschultypen ergeben sich aus der Überzeugung der Notwendigkeit einer angemessenen und wirksamen Förderung in speziellen Schwerpunkten und orientieren sich an den Beeinträchtigungen oder Behinderungen ihrer Schülerinnen und Schüler.

Förderschulen können geführt werden als:

- Förderschule Schwerpunkt Emotionale und Soziale Entwicklung,
- Förderschule Schwerpunkt Geistige Entwicklung,
- Förderschule Schwerpunkt Hören (Schwerhörige, Gehörlose),
- Förderschule Schwerpunkt Körperliche und Motorische Entwicklung,
- Förderschule Schwerpunkt Lernen,
- Förderschule Schwerpunkt Sehen (Sehbehinderte, Blinde),
- Förderschule Schwerpunkt Sprache,
- Förderschule Schwerpunkte Hören/Sehen (Taubblinde).

Förderschulen als Sonderpädagogische Förderzentren:

Das niedersächsische Schulgesetz bestimmt seit 1993, dass die Förderschulen nicht nur für Unterricht und Erziehung von Schülerinnen und Schülern zuständig sind, die wegen körperlicher, geistiger oder psychischer Beeinträchtigungen oder wegen einer Beeinträchtigung ihres sozialen Verhaltens nicht in einer allgemeinen Schule gefördert werden können. Die Förderschule ist zugleich Förderzentrum für Unterricht und Erziehung

von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die andere Schulformen besuchen (§ 14 Abs. 4 NSchG). Sie unterstützt als Förderzentrum die Integration in den allgemeinen Schulen durch Erziehung und Unterricht, Beratung, Therapie, Betreuung und Pflege. Dies geschieht durch den Einsatz von Förderschullehrerinnen und Förderschullehrern, in Einzelfällen auch von Pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern oder Betreuungskräften. Umfang und Dauer des Einsatzes richten sich nach den sonderpädagogischen Erfordernissen. Im Rahmen der Arbeit im Förderzentrum werden die Lehrkräfte in der Sonderpädagogischen Grundversorgung, in Integrationsklassen, im Mobilen Dienst oder in einer Kooperationsklasse in der allgemeinen Schule eingesetzt.

Im Zusammenhang mit einer Förderschule als Förderzentrum werden Regionale Konzepte entwickelt und umgesetzt.

Weitere Informationen erhalten Sie an der Martin-Luther-King-Schule, Tel. 400-5100.

Sprachfördermaßnahmen

Sprachförderklassen sind Klassen an Grundschulen für sprachauffällige oder sprachentwicklungsverzögerte Kinder. In den Sprachförderklassen unterrichten Förderschullehrer. Die Klassenstärke beträgt in der Regel nicht mehr als 14 Schüler. Ein besonders gestalteter Unterricht und zusätzliche Sprachförderstunden sollen helfen, die individuellen Auffälligkeiten abzubauen.

Wenn Ihr Kind nicht spricht wie andere Kinder und Sie sich Sorgen um seine Sprache machen, dann suchen Sie sich Rat:

Städtisches Gesundheitsamt
Theaterplatz 4
37083 Göttingen
Tel.: 0551/4004840 oder 4004844

Städtische Frühförderung und Beratung
Danziger Str. 19
37073 Göttingen
Tel.: 0551/4003392

Hals – Nasen – Ohren – Klinik
Universität Göttingen
Robert – Koch – Str. 40
37075 Göttingen
Tel.: 0551/392807

Wilhelm – Busch – Schule
Bornbreite 1
37085 Göttingen
Tel.: 0551/4005126

Brüder – Grimm – Schule
Robert – Koch – Str. 11
37075 Göttingen
Tel.: 0551/4004713

Wird Ihr Kind schulpflichtig, wenden Sie sich direkt an die Brüder – Grimm – Schule oder Wilhelm – Busch – Schule. Sie erhalten dann kurzfristig einen Beratungstermin.

Einzuschulende Kinder werden auf Antrag „auf Feststellung eines sonderpädagogischen Förderbedarfs“ im Frühjahr eines jeden Jahres überprüft. Wenn Förderbedarf im Bereich Sprache besteht, kann das Kind in eine Sprachförderklasse eingeschult werden.

Sprachlernklassen

Wenn eine Schule von mindestens zehn Schülerinnen und Schülern nichtdeutscher Herkunftssprache besucht wird, die auf Grund erheblicher Defizite in der deutschen Sprache dem Unterricht in der Regelklasse noch nicht folgen können, soll eine Sprachlernklasse eingerichtet werden.

Die Schülerhöchstzahl beträgt 16 Schülerinnen und Schüler. Sprachlernklassen können auch jahrgangsübergreifend gebildet werden.

Der Unterricht in der Sprachlernklasse umfasst 23 Wochenstunden für die Schülerinnen und Schüler der Schuljahrgänge 1 bis 4.

Der Unterricht in der Sprachlernklasse dient vorrangig dem Erwerb und der Erweiterung der deutschen Sprachkenntnisse und bereitet auf den Übergang in die Regelklasse vor. Er darf sich daher nicht auf Sprachunterricht beschränken, sondern ist auch fachbezogen zu erteilen.

Bei der Vermittlung fachlicher Inhalte orientiert er sich an den curricularen Vorgaben für die Fächer in der jeweiligen Schulform. Um einen möglichst problemlosen Übergang zu gewährleisten, soll der Unterricht in der Sprachlernklasse in enger Abstimmung mit dem Unterricht in den Regelklassen durchgeführt werden. Im Hinblick auf die zu erreichende Integration sollen die Schülerinnen und Schüler einer Sprachlernklasse schon von Anfang an in ausgewählten Fächern (z. B. in musischkulturellen, in praxisbezogenen Fächern und im Sport) am Unterricht ihrer künftigen Regelklasse teilnehmen.

Der Besuch einer Sprachlernklasse dauert in der Regel ein Jahr, kann aber entsprechend dem Stand der Deutschkenntnisse verkürzt werden, um den Übergang in die Regelklasse für die Schülerinnen und Schüler individuell flexibel zu gestalten.

Sprachlernklassen bieten die Egelsbergschule, die Brüder-Grimm-Schule, die Voigt-Realschule, die Heinrich-Heine-Schule und das Felix-Klein-Gymnasium an. Ihre Fragen beantworten Frau Krengel und Frau Becker von der Brüder-Grimm-Schule, Tel. 400-4713

Regionales Integrationskonzept (RIK)

Kinder mit hohem Förderbedarf brauchen besondere Unterstützung. Neben den individuellen Hilfen der Klassen- und Fachlehrerinnen werden sie durch Förderlehrer intensiv unterstützt.

Das Regionale Integrationskonzept macht es möglich, dass Kinder in ihrem sozialen Umfeld gefördert werden. Dazu ist es notwendig, in der Schule präventive Fördermaßnahmen anzubieten und integrative Angebote zu entwickeln.

Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf werden gemäß ihren individuellen Voraussetzungen gefördert und erhalten die erforderliche Unterstützung

Mitwirkende Grundschulen:

Adolf-Reichwein-Schule, Albanischule, Bonifatiuschule I, Egelsbergschule, Grundschule Herberhausen, Janusz-Korczak-Schule, Hagenbergschule, Hainbundscheule, Leinebergschule, Lohbergschule, Wilhelm-Henneberg-Schule

Hortplatzinfostelle der Stadt Göttingen

Fachbereich Jugend, Frau Seiler, Telefon 400 - 2281